

Fachbereich 5b - Familie und Bildung  
Herr Michel

Datum:  
13.05.2022

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	02.06.2022	Jugendhilfeausschuss
N	15.06.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	23.06.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landtag hat am 06. Juli 2021 das neue „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ verabschiedet. Das Gesetz ist am **01. August 2021** in Kraft getreten.

Mit der Überführung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege wurde in diesem Zuge nicht nur eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen, es wurden auch verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert.

Daraus ergeben sich zahlreiche neue und verbindliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Kindertagespflege, der Rahmenbedingungen dieser speziellen Form der Kindertagesbetreuung und somit an den örtlichen Jugendhilfeträger.

Unter den wichtigsten Neuregelungen und Bestimmungen des NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege sind:

- Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag mit Betonung auf inklusiver Teilhabe aller Kinder; die individuelle Förderung soll den Bedürfnissen eines jeden Kindes entsprechen.

- Die Grundlage der Förderung ist das pädagogische Konzept, das beschreibt, wie der Bildungs- und Erziehungsauftrag – auch unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds – umgesetzt wird und das regelmäßig fortzuschreiben ist.
- Ausgangspunkt der Förderung ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.
- Generell fordert somit das NKiTaG Kindertagespflegepersonen zur Einhaltung qualitativer Merkmale in der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags auf, die bislang nur Kindertagesstätten auferlegt waren (u.a. alters- und entwicklungsgerechtes pädagogisches Handeln, Partizipation, um- und lebensweltorientierter Bildungsprozess, Gestaltung/Begleitung durchgängiger Bildungsprozesse).
- Der überörtliche Träger beteiligt sich an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation als Kindertagespflegeperson nur noch, wenn diese nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) erfolgt.
- Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass sich Kindertagespflegepersonen im Umfang von 24 UE pro Kindergartenjahr fachlich fortbilden. Der überörtliche Träger beteiligt sich nur dann an den Ausgaben für fachliche Fortbildung einer Kindertagespflegeperson, wenn besagter Umfang seitens des örtlichen Trägers nachgewiesen werden kann.

Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg sehen sich durch diese Gesetzesnovellierung zwingend veranlasst, die Satzung der Hansestadt Lüneburg bzw. des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet und die begleitende Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung der Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg anzupassen.

Hansestadt und Landkreis Lüneburg reagieren damit auch auf das Forderungspapier der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. und das Positionspapier der Interessengemeinschaft für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis, zu der sich der Tageselternverein Lüneburg e.V. und die Arbeitsgemeinschaft (AG) „Kindertagespflege stärken vor Ort“ zusammengeschlossen haben.

Zentrales Ziel der neuen Fassungen von Satzungen und Richtlinie ist es, die Vorgaben des NKiTaG umfassend umzusetzen, ohne die aktiven und künftigen Kindertagespflegepersonen fachlich, zeitlich und finanziell schlagartig zu überfordern bzw. zu überlasten. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die dringend benötigten Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter in Hansestadt und Landkreis Lüneburg erhalten bleiben und perspektivisch ausgebaut werden können.

Wesentliches Element der Satzungsänderung sind die Anpassungen der Förderleistungen und Sachkostenpauschalen:

- Es wird eine neue Entgeltgruppe für Kindertagespersonen eingeführt, die eine Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE absolvieren (nähere Erläuterungen siehe Anlage).

- Die Förderleistungen werden für Kern- wie Randzeiten in allen Entgeltgruppen angehoben.
- Die Abstufung der Förderleistungen nach Qualifikationsgrad sieht für höher qualifizierte eine überproportionale Anhebung vor, um berufliche Erfahrung und fortlaufende Bereitschaft zur Fortbildung unmittelbar zu honorieren.
- Die neuen Fördersätze schließen jeweils 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson ein.
- Die Pauschale für den Sachaufwand wird generell um 0,20 € von 1,95 € auf 2,15 € angehoben.

Außerdem sieht die Satzung vor, dass Kindertagespflegepersonen, die im Laufe eines Kita-Jahres 24 UE an Fortbildungen nachweisen, einen zusätzlichen Fehtag erhalten.

Eine Anpassung der Elternbeiträge konnte aufgrund des Prozesses, in dem gegenwärtig die Kita-Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg geprüft wird, vorerst nicht erfolgen. Dies ist allerdings eine mögliche Option für die nähere Zukunft, um einen Teil der absehbaren Mehrkosten gegen zu finanzieren.

Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg haben den Entwurf mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg, der auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als Fachberatung in der Kindertagespflege fungiert und insbesondere für Qualifizierung und Fortbildung zuständig ist, und den oben genannten Interessenvertretungen der Tageseltern in Lüneburg abgestimmt.

Die Hansestadt und der Landkreis haben einen inhaltsgleichen Satzungstext zur Beschlussfassung erarbeitet. Beide Satzungen sollen zum 01.08.2022 in Kraft treten.

In der Anlage ist eine Synopse der aktuellen Satzung und des Entwurfs zur Neufassung der Satzung beigefügt, die die wesentlichen Änderungen der Satzung abbildet und kommentiert. Die wesentlichen Änderungen werden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses auch noch einmal im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

## **Folgenabschätzung:**

### **A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Die Qualität des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertagespflege wird durch Angleichung an die Stan-

			dards der Kindertagesstätten deutlich erhöht.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

## B) Klimaauswirkungen

### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

### b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/\_\_\_\_\_ geprüft.

### c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten: ca. 170.000 € Mehrkosten an Förderleistungen

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle:  
Produkt / Kostenträger: 361101  
Haushaltsjahr: 2022

53000

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

- Synoptische Gegenüberstellung alte und neue Satzung
- Entwurfssfassung der Neufassung der Satzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

**Synopse zur geplanten Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg**

Ursprungsfassung	Neue Fassung/Änderungen	Erläuterungen
<p>Aufgrund des §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2010,226) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S.470) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl.-I.S. 3932) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen in der Präambel wurden aktualisiert.</p>
<p><b>§3 Eignung der Tagespflegeperson</b></p> <p>(1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.</p> <p>(3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn</p>	<p><b>§ 3 Eignung der Tagespflegeperson</b></p> <p>(1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs. 1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.</p> <p>(3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn</p> <p>➤ die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht voll-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen sowie Ergänzung um die aktuelle Rechtsgrundlage</p>

<p>- oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden</p> <p>- die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen</p> <p>- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.</p> <p>- keiner der Nachweise nach § 20 Abs. 9 S.1, Nr. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.</p> <p>(5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.</p>	<p><b>ständig erbracht werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und/ oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen</li> <li>➤ sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen</li> <li>➤ keiner der Nachweise nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.</li> </ul> <p><b>(5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind.</b></p>	
<p><b>§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.</p>	<p><b>§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Tagespflegepersonen haben <b>unter anderem</b> nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.</p>	<p>Nur redaktionelle Ergänzung</p>
<p><b>§ 6 Richtlinie</b></p> <p>Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.</p>	<p><b>§ 6 Richtlinie</b></p> <p>Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen <b>nach § 1 bis § 5 und § 9 dieser Satzung</b> und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.</p>	<p>Nur redaktionelle Ergänzung</p>

## § 8 Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 25 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Gültig bis 31.07.2020

(2) Gültig ab 01.08.2020: Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte den begründeten Umfang von 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und bei einem Betreuungsumfang von über 30 Wochenstunden durch geeignete Nachweise darzulegen.

3) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

(4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

## § 8 Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:

- Bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde,
- Bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bei über 30 Wochenstunden,
- **Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde.**

(2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

(3) Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.

Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden.

**Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu 6 Wochen verlängert werden.** Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits

Die Formulierungen bzw. die Gliederung der Inhalte wurden überarbeitet, die Regelungen hingegen grundsätzlich beibehalten.

Ergänzt wurden:

- die Erfordernis eines Bedarfsnachweises, wenn Randbetreuungszeiten von Kindern, die in KiTa-Betreuung sind aber ergänzend in der Kindertagespflege betreut werden, gefördert werden sollen

- die Option, die geförderte Eingewöhnungszeit für Kinder unter einem Jahr auf bis zu 6 Wochen zu verlängern.

ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

### § 9 Förderhöhe

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegerperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegerperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a 06-22	Grundqualifizierung über 160 Std	1,95 €	2,15 €	4,10 €
	b 22-06		1,95 €	1,08 €	3,03 €
2	a 06-22	Qualifizierung von 560 Std.	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b 22-06		1,95 €	1,23 €	3,18 €
3	a 06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 NKi-TaG	1,95 €	2,75 €	4,70 €
	b 22-06		1,95 €	1,38 €	3,33 €
4	a 06-22	sonstige Fach/Betreuungskraft i. S. § 9 Abs. 3 NKiTag	1,95 €	2,45 €	4,40 €
	b 22-06		1,95 €	1,23 €	3,18 €

### § 9 Förderhöhe

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegerperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegerperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a 06-22	Grundqualifizierung über 160 Std	2,15 €	2,35 €	4,50 €
	b 22-06		2,15 €	1,18 €	3,33 €
2	a 06-22	Qualifizierung von 560 Std.	2,15 €	2,85 €	5,00 €
	b 22-06		2,15 €	1,43 €	3,58 €
3	a 06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 NKi-TaG	2,15 €	3,05 €	5,20 €
	b 22-06		2,15 €	1,53 €	3,68 €
4	a 06-22	sonstige Fach/Betreuungskraft i. S. § 9 Abs. 3 NKiTag	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b 22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €
5	a 06-22	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b 22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €

Die Förderhöhen wurden angepasst, eine neue Entgeltstufe eingeführt und erläutert, dass in den Förderleistungen nun eine Pauschale von 0,20 € für die mittelbaren Tätigkeiten enthalten ist..

(3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 4,90 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 1,95 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 2,95 € je Stunde.

(5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt. Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt. Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folge-monats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden.

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

(3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 5,40 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,15 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,25 € je Stunde.

(5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werkzeuge. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal mögli-

Eine Tabelle wurde ergänzt, die übersichtlich die Berechnung der betreuungsfreien Tage widerspiegelt, für die abhängig von der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage die Förderleistung fortgezahlt wird.

Die Feiertagsregelung wurde schriftlich fixiert, so wie sie nach

	<p>chen betreuungsfreien Tage wird das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.</p> <p>Für Fortbildungen der Kindertagespflegeperson kann bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ein weiterer Fehltag gewährt werden.</p> <p>Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.</p> <p>Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden.</p>	<p>allgemeiner gesetzlicher Gültigkeit auch bereits gehandhabt wird.</p> <p>Die Möglichkeit, einen zusätzlichen Fehltag zu erhalten, wenn gemäß Richtlinie ein bestimmtes Pensum an Fortbildungseinheiten innerhalb eines KiTa-Jahres wahrgenommen wird, wurde festgehalten.</p>
<p><b>§ 12 Einkommensermittlung</b></p> <p>(4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).</p>	<p><b>§ 12 Einkommensermittlung</b></p> <p>(4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.</p> <p>(5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>➤ Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von mo-</p>	<p>Die Begrifflichkeiten wurden aktualisiert.</p>

	<p>➤ monatlich 300,00 € überschreitet Elterngeld Plus soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.</p>	
--	--	--



# Satzung

## der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg

- I. Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2010,226) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S.470) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl.-I.S. 3932) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am [REDACTED] folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

### § 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer/innen“ verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 22 SGB VIII
- Förderung
  - Beratung
  - Vermittlung
  - Qualifizierung
  - Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- die Erhebung von Kostenbeiträgen

## II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

### § 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

### § 3 Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs. 1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, zum Beispiel durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
  - durch Persönlichkeit
  - Sachkompetenz
  - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer/innen)
- (3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
  - die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
  - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen
  - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen
  - keiner der Nachweise nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer/innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

#### **§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Tagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

#### **§ 5 Förderung der Kindertagespflege**

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 (1) und (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
  - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

#### **§ 6 Richtlinie**

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen nach § 1 bis § 5 und § 9 dieser Satzung und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

### **III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

#### **§ 7 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis

13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

## **§ 8 Betreuungszeiten**

- (1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
- Bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde,
  - Bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bei über 30 Wochenstunden,
  - Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde.

Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.

- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu 6 Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen Betreuungsumfang abgegolten.

## § 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe		Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	a	06-22	Grundqualifizierung über 160 Std	2,15 €	2,35 €	4,50 €
	b	22-06		2,15 €	1,18 €	3,33 €
2	a	06-22	Qualifizierung von 560 Std.	2,15 €	2,85 €	5,00 €
	b	22-06		2,15 €	1,43 €	3,58 €
3	a	06-22	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,05 €	5,20 €
	b	22-06		2,15 €	1,53 €	3,68 €
4	a	06-22	sonstige Fach/Betreuungskraft i. S. § 9 Abs. 3 NKiTag	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b	22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €
5	a	06-22	Qualifizierung über 300 Std. nach QHB	2,15 €	2,65 €	4,80 €
	b	22-06		2,15 €	1,33 €	3,48 €

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden.
- (3) Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz auf 5,40 € je Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand 2,15 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 3,25 € je Stunde.
- (4) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weitergewährt.

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werkzeuge. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere

Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen der Kindertagespflegeperson kann bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ein weiterer Fehltag gewährt werden.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Tagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekindes, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder und Tagespflegeperson sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson dem Jugendhilfeträger zu melden.

(6) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Tagespflegeperson ein Nachweis dem Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom Jugendhilfeträger nicht erstattet.

## **§ 10 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.

Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung

an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

#### **IV. Erhebung von Kostenbeiträgen**

##### **§ 11 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Tagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkind ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem 4. in Tagespflege/Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteneinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den Jugendhilfeträger zu zahlen.

##### **§ 12 Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt, vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht

zulässig.

- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
- (5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:
  - Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet
  - Elterngeld Plus soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
  - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
  - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
  - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.

Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

### **§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages**

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

werden.

### **§ 14 Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Absatz 4 SGB VIII anzuwenden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
  - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
  - Änderung der Betreuungszeiten
  - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
  - Änderung der finanziellen Verhältnisse
  - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

### **§ 16 Härtefallregelungen**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 1. März 2020 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am **01. August 2022** in Kraft.

Lüneburg, den

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 16.000 €	- €	- €	- €
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,63 €	0,44 €	0,13 €
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,88 €	0,62 €	0,18 €
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,25 €	0,88 €	0,25 €
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,38 €	0,97 €	0,28 €
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,63 €	1,14 €	0,33 €
7	40.000 € bis unter 48.000 €	2,00 €	1,40 €	0,40 €
8	ab 48.000 €	2,25 €	1,58 €	0,45 €

## **Anlage 2 zu § 9 Abs. 5 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege**

I.

Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Stadtgebiet Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltungspauschale von 2,70 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird max. ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.

Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal 10,00 € pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus der Großtagespflegestelle (GTP) kann nur eine Vertretung nach I. zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der GTP keine Vertretungskraft gibt!

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.

Tagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Tagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

#### IV.

Eine Vergütung für Vertretungen nach I, II und III erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Tagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall.

Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

#### V.

Abweichende Vertretungsfälle können nach einer Einzelfallprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger gestattet werden.